

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiehl – VF 2170**

# **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung**

Auf Antrag der Stadt Solms wird gemäß des § 86 Absatz 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, für die unter Nr. 2 dieses Beschlusses aufgeführten Flurstücke in Teilen der Stadt Solms, Gemarkung Niederbiehl, und Stadt Leun, Gemarkung Leun, (Lahn-Dill-Kreis) ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen folgende Flurstücke:

#### Stadt Solms,

##### **Gemarkung Niederbiehl**

Flur 1, Flurstück 90/37

Flur 17, Flurstücke 1-6, 77-81, 87-90, 94, 95-99, 101

Flur 18, Flurstücke 1-8, 10-24, 26-49, 51-64, 66, 68-79, 82, 109-118, 120-130, 132/65, 133/65, 134/25, 135/25, 136/25, 137/9, 138/9, 139/81, 140/81, 141/80, 142/80, 143/119, 144/119, 145/119, 146/67, 147/67, 148/50, 149/50, 150/50, 151/83, 152/85, 153/88, 154/90, 155/92, 156/98, 157/99, 158/102, 159/104, 160/107, 161/91, 162/131

Flur 19, Flurstücke 1-5, 6/1, 7/2, 11-21, 22/1, 24/1, 25/1, 26-31, 32/1, 35/1, 36-46, 47/1, 48/9, 50/1, 50/2, 51-53, 55/1, 56/1, 58-65, 68, 69/1, 70/1, 71, 72/1, 72/5, 73, 74, 75/4, 76/3, 77/1, 78/1, 80/6

#### Stadt Leun,

##### **Gemarkung Leun,**

Flur 10, Flurstück 74/3

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 46 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte ersichtlich.

### 3. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Solms-Niederbiel"**

und hat ihren Sitz in Solms-Niederbiel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten der unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von **drei Monaten** nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg – Abteilung Bodenmanagement –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

## **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in den Städten Solms, Aßlar, Leun, Wetzlar, Braunfels und in den Gemeinden Ehringhausen und Schöffengrund öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Der Beschluss mit Begründung und die Gebietskarte werden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen ausgelegt und sind unter der Internetadres-

se [www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de) abrufbar. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der

Stadtverwaltung Solms, Oberndorferstraße 13 (Räume der Bauverwaltung), 35606 Solms,  
Stadtverwaltung Leun, Bahnhofstraße 25 (Bauabteilung), 35638 Leun,  
Gemeindeverwaltung Schöffengrund, Neukirchener Straße 5 (Bauamt), 35641 Schöffengrund,  
Stadtverwaltung Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30 (Bürgerbüro), 35578 Wetzlar,  
Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1 (Bürgerbüro), 35614 Aßlar  
Gemeindeverwaltung Ehringshausen, Rathausstraße 1 (Bauamt, Zi. 5), 35630 Ehringshausen,  
sowie  
Stadtverwaltung Braunfels, Hüttenweg 3 (Bauamt, II. OG, Zi. 35), 35619 Braunfels,

während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

## 10. Begründung

Im Rahmen eines von der Stadt Solms in Auftrag gegebenen **SILEK** (auf **thematische Schwerpunkte bezogenes integriertes ländliches Entwicklungskonzept**) wurden Ziele und Strategien für die Entwicklung der Stadt Solms erarbeitet, konkrete Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele konzipiert und wesentliche Hinweise auf vorhandene strukturelle und ökologische Mängel auch in der Gemarkung Niederbiel und Empfehlungen für Handlungsschwerpunkte gegeben.

Hierbei wurden von verschiedenen Arbeitsgruppen insbesondere von Eigentümern und Bewirtschaftern, aber auch von einzelnen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Behörden, Vorschläge für Projekte und Maßnahmen, z. B. zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Biotopvernetzung, Landschaftsentwicklung und Hochwasserschutz erarbeitet.

Das Flurbereinigungsverfahren dient damit der Realisierung von Projekten, die im SILEK-Prozess entwickelt wurden und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung und Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten; hierbei sollen Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten durch Bodenordnung zusammengelegt werden, damit eine langjährige Bewirtschaftung sichergestellt werden kann
- Regelung und Neuordnung der Eigentums-, Pacht- und Rechtsverhältnisse
- Neugestaltung und Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an neuzeitliche Bewirtschaftungsstrukturen z.B. durch Erneuerung und ggf. Neuanlage von Wegen
- Maßnahmen zum Erhalt und ggf. Neuanlage von Biotopverbundflächen z.B. Entbuschung
- Verbesserung des Erosionsschutzes
- Wasserrückhaltung im Wald im Bereich "Hasselbach"

Zur Umsetzung dieser Projektvorschläge hat die Stadt Solms mit Beschluss vom 5. Februar 2013 einen Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in Teilen der Gemarkung Niederbiel gestellt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden nach § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Informationsveranstaltung am 22. August 2013 durch die Flurbereinigungsbehörde eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Von den gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG angehörten bzw. unterrichteten Stellen und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen bezüglich Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurden berücksichtigt. Des Weiteren wurden keine grundlegenden Bedenken oder Einwendungen vorgetragen.

Die Flurbereinigungsbehörde hält eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen neben den materiellen Voraussetzungen auch die formellen Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 27.11.2013

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -

gez. Lips  
Lips  
(Amtsleiter)

(Dienstsiegel)